

## 4 Diskussion

### 4.1 Methodenkritik

Die vorliegende Arbeit untersucht den Konsum psychoaktiver Wirkstoffe einschließlich Alkohol und dessen Auswirkungen auf die Rechtsprechung in Verbindung mit Delikten außerhalb des Straßenverkehrsgesetzes unter Berücksichtigung der gutachterlichen Tätigkeit. Dazu wurde eine Gesamtpopulation drogenbeeinflusster Straftäter aus dem Einzugsbereich des Institutes für Rechtsmedizin (n = 990) ausgewertet. Für die strafprozessualen Untersuchungen wurde das häufigste Delikt Körperverletzung (n = 191) ausgewählt. Die retrospektiv-sekundäranalytische Arbeitsweise stellte sicher, dass die Strafverfahren zum Zeitpunkt der Auswertung abgeschlossen waren.

Kaum einer der polizeilichen Untersuchungsanträge auf Alkohol, Arznei- und Betäubungsmittel wurde den Vorgaben entsprechend bearbeitet. Fast einem Drittel ( $\approx 27\%$ ) fehlte das ärztliche Untersuchungsprotokoll oder es war nicht ausgefüllt worden. Ein ähnliches Ergebnis fand sich auch in der Untersuchung von Below [3]. Nur selten wurde von den Polizeibeamten zur Protokollierung juristische Fachterminologie genutzt. Aus diesem Grund gestaltete sich die Zuordnung insbesondere bei Mehrfachnennungen schwierig. Eine differenzierte Betrachtung der Betäubungsmittel-delikte war aufgrund fehlender Daten nicht möglich. In den Anträgen wurde in der Regel nicht vermerkt, ob es sich um Tatversuche oder vollendete Straftaten handelte.

Die oben genannten Aufzeichnungen verdeutlichten, dass es bei der Protokollierung häufig Verständigungsprobleme zwischen Vollstreckungsbeamten, Tatverdächtigen sowie Ärzten gegeben haben musste: während einige der Tatverdächtigen den Vollstreckungsbeamten gegenüber die Frage nach dem Konsum psychoaktiver Stoffe verneinten, wurde dem Arzt auf die gleiche Frage zum Teil völlig anders geantwortet (und umgekehrt). Ergänzungen, Korrekturen oder Nachträge unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht erfolgten nicht. Alkoholkonsum wurde oft nur im Antrag zur Blutalkoholbestimmung protokolliert, obwohl auch der Untersuchungsantrag auf Arznei- und Betäubungsmittel entsprechende Fragen enthielt.

Es erscheint daher sinnvoll, einen gemeinsamen Untersuchungsantrag (mit Duplizierungsmöglichkeit) für psychoaktive Stoffe und Zubereitungen einschließlich Alkohol zu nutzen. Insbesondere die Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Wirkstoffen, die bei der Niederschrift immer wieder zu Missverständnissen führte, sollte damit weitgehend vermieden werden können.

Knapp einem Sechstel ( $\approx 16\%$ ) der Untersuchungsanträge fehlten die Tatzeit und/oder der Zeitpunkt der Probeentnahme. Lassen sich die zur zeitlichen Interpretation des Konsums notwendigen Daten nicht rekonstruieren, ist der toxikologische Befund nicht beweistauglich [3].

Neben der Wirkstoffkonzentration im Blut kommt der Kenntnis des Täterverhaltens erhebliche Bedeutung zu. Nur die Summe beider Kriterien gibt verlässlich Auskunft über die substanzbedingte Beeinträchtigung zur Tatzeit. Zeugenaussagen zum Verhalten von Tatbeteiligten sowie neurologische und psychiatrische Funktionstests lassen auf den Grad der Beeinträchtigung schließen. Die körperliche Untersuchung lebender Personen im Zusammenhang mit Straftaten erfolgte entweder zur Feststellung von Verletzungen bzw. des Grades der Beeinträchtigung direkt am Tatort oder im Rahmen der Erstellung von Gutachten.

Zusammen mit sichtbaren Veränderungen sollten auch subjektive Beschwerden dokumentiert werden. Dafür waren in den polizeilichen Untersuchungsanträgen Protokollierungsmöglichkeiten reserviert, die jedoch zu selten genutzt wurden. Die Teile B (Blutalkohol) und D (Arznei- und Betäubungsmittel in Blut und/oder Urin) dienen der Niederschrift des ärztlichen Befundes und stellen für das mit der forensisch-toxikologischen Analyse beauftragte Labor eine wichtige Informationsquelle dar [3]. Eine exakte Dokumentation ist auch deshalb so wichtig, weil zum Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung noch nicht alle juristisch relevanten Fragen absehbar sind.

Besonders wichtig ist die gewissenhafte Protokollierung funktioneller Charakteristika, die auch vom substanzgewohnten Menschen nicht willkürlich beeinflussbar sind (z. B. Pupillenreaktion). Subjektive Kriterien, wie Stimmung und Verhalten wichen zum Teil von dem Erscheinungsbild ab, das die analytisch bestimmte Wirkstoffkonzentration erwarten ließ. Die Gründe dafür sind vor allem in eben dieser Subjektivität zu suchen.

Die Mehrzahl solcher subjektiven Kriterien wurde vor Gericht nur im Zusammenhang mit Zeugenaussagen als rauschbedingt gewertet. Auf Grund mangelhafter Protokollierung sowie wegen der Geltung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes der StPO wurden diese im Rahmen der vorliegenden Arbeit keiner weiterführenden Betrachtung unterzogen. Nach Below [3] wird dem ärztlichen Untersuchungsprotokoll vor Gericht nur wenig Beweiskraft beigemessen.

## **4.2 Ergebnisse**

Psychoaktive Wirkstoffe spielen im Rahmen devianten Verhaltens eine wichtige Rolle. Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes registrierte zwischen 1993 und 2004 bei Jugendlichen einen deutlichen Anstieg drogenassoziierter Straftaten und Gewaltkriminalität [35], der bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt anhält [119]. Dem Gutachter obliegt es, den Drogenkonsum und dessen Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit aus naturwissenschaftlicher Sicht zu beurteilen. Zwischen 2003 und 2004 stellte die Altersklasse der unter 21-jährigen in Mecklenburg-Vorpommern bei Rauschgiftdelikten den höchsten Anteil [62]. Nach der Drogenaffinitätsstudie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Jahr 2004 hat jeder Dritte (32 %) 12- bis 25-Jährige mindestens einmal im Leben illegale psychoaktive Wirkstoffe konsumiert. Während die meisten (31 %) Cannabisprodukte nutzten, entschieden sich nur 4 % für Amphetamine, Ecstasy oder Naturstoffe [30]. Dabei ist das Einstiegsalter in den Substanzkonsum gesunken. Nach der „Europäischen Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen“ sind frühe Konsumerfahrungen mit legalen und illegalen Drogen unter Jugendlichen weit verbreitet [12;123]. Nach einer Schülerbefragung an vier Gymnasien Mecklenburg Vorpommerns [4] trinken durchschnittlich 88 % der befragten Jugendlichen in ihrer Freizeit, überwiegend an Wochenenden auf Partys und anderen Feierlichkeiten, Alkohol. Ferner hatten rund 40 % 15-Jährige und ca. 33 % 18-Jährige bereits Cannabisprodukte konsumiert [5].

### **4.2.1 Personenprofil**

Im Untersuchungsgut zeigte sich hinsichtlich der Altersverteilung eine charakteristische linksgipfelige, rechtsschiefe Häufigkeitsverteilung: über die Hälfte der 990 Tatverdächtigen ( $\approx 57\%$ ) war zur Tatzeit jünger als 21 Jahre, keiner jedoch im

Kindesalter. Die stärkste Population stellten Heranwachsende, die schwächste mit einem Anteil von unter einem Prozent die Altersklasse ab 45 Jahre. Die Daten von Daldrup [19] bestätigen diese Tendenz. Auch die Tatverdächtigenbelastungszahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik zeigen zwischen 1990 und 2006 bei Gewaltkriminalität eine Überrepräsentanz junger Straftäter [2;12].

Die Hauptcharakteristik der weiblichen Delinquenz besteht in ihrem auffällig geringen Anteil an der Gesamtkriminalität [58]. Die untersuchte Gesamtpopulation wies mit rund 93 % einen überproportional hohen Anteil männlicher Beschuldiger auf, der Anteil weiblicher Tatverdächtiger betrug weniger als 10 %. Dieses Ergebnis bestätigt die Polizeiliche Kriminalstatistik [12]. Deviantes Verhalten an sich ist nicht geschlechtsspezifisch. Es lässt sich jedoch geschlechtsspezifisch differenzieren. Weibliche Straftäter suchen in der Regel Konflikte zu vermeiden und neigen eher zum Arzneimittelmisbrauch [59;116]. Jedoch nimmt auch hier aggressives Verhalten zu [81]. Eigenschaften, wie Aktivität, Aggressivität und Dominanz werden durch Sexualhormone beeinflusst [122]. Diese Disposition findet sich im Verhalten von Straftätern wieder: männliche Täter agieren meist extravertiert und aggressiv. Auch Alkohol-, Betäubungsmittel- und Körperverletzungsdelikte finden sich insbesondere bei männlichen Personen [59]. So standen innerhalb der untersuchten Population 43 männliche Personen, die eines Delikts nach § 223 StGB beschuldigt worden waren, nur einer weiblichen Beschuldigten gegenüber.

Im Hinblick auf die Sozialstruktur der Gesamtpopulation ist hervorzuheben, dass rund 27 % berufs- oder beschäftigungslos war. Der Anteil Auszubildender von  $\approx 21$  % bestätigt den hohen Anteil junger Menschen am Straftatgeschehen. Die mit Abstand meisten beruflich tätigen Beschuldigten stellte mit  $\approx 20$  % die Berufsgruppe der Handwerker. Auffällig war der geringe Anteil Tatverdächtiger mit Hochschulbildung von unter einem Prozent. Die untersuchte Gesamtpopulation besteht somit hauptsächlich aus Personen niedriger bis mittlerer Bildung. Rasehorn [92] charakterisierte das Gerichtsverfahren gegen Angehörige der unteren sozialen Schichten auch als einen „Zusammenprall der Kulturen“. Über deviantes Verhalten von Straftätern höheren Bildungsgrades ist bisher wenig bekannt, offensichtlich nicht zuletzt auf Grund von deren „Strafunauffälligkeit“ insbesondere in Hinblick auf Gewaltdelikte.

Der berufliche Status eines Menschen im Sinne von Einkommen und Prestige steht in positiver Korrelation zur Höhe seines Intelligenzquotienten [9]. Der Begriff „Intelligenz“ kann auch mit der Fähigkeit zu lernen gleichgesetzt werden. Insofern ist die Frage nach dem Bildungsniveau eines Täters in der Regel gleichzeitig eine Frage nach dessen intellektuellen Fähigkeiten. Ist ein bestimmter beruflicher Status erreicht, entscheidet meist die Sozialkompetenz über die weitere Entwicklung [76]. Der Aufwand, den der Mensch in seine Bildung investiert, legt nahe, dass berufliche- und Persönlichkeitsentwicklung eng zusammenhängen. Die Arbeitssituation wirkt sich in vielfältiger Weise auf die Persönlichkeitsentwicklung aus und das Niveau des gewählten Bildungsweges beeinflusst wiederum die Persönlichkeitsentwicklung. Insbesondere Menschen ohne Berufsabschluss haben auf dem Arbeitsmarkt einer modernen Industrienation nur geringe Chancen, denn das formale Qualifikationsniveau hat sich um ein Vielfaches erhöht [24;57;122]. Rifkin [97] sagte schon vor fast 20 Jahren „das Ende der Arbeit“ in Form lebenslanger Erwerbstätigkeit voraus.

#### **4.2.2 Delinquenzprofil**

Während seiner Lebenszeit wird der Mensch vom zirkadianen Rhythmus beeinflusst. Die Aktivität des Menschen erreicht üblicherweise während des Tages ihr Maximum und seinen Tiefpunkt während des Nachtschlafs [122]. Eine charakteristische Rhythmik zeigt sich auch im Rahmen devianten Verhaltens. Das Aktivitätsdiagramm veranschaulicht die zur zirkadianen Aktivität inverse Delinquenzrhythmik: rund 43 % aller Straftaten der Gesamtpopulation wurden in den Abend- und Nachtstunden zwischen 19:01 und 02:00 Uhr verübt. Lutze et al. [70] sowie Daldrup [19] fanden ähnliche Aktivitätsmuster.

Die kriminelle Aktivität bezüglich der Teilpopulation Körperverletzung wich von dieser Verteilung etwas ab. Fast die Hälfte ereignete sich in den frühen bis späten Abendstunden zwischen 18:00 Uhr und 23:00 Uhr. Bei Lutze et al. [70] fand sich für das Spontandelikt Unfallflucht eine ähnliche Verteilung. Körperverletzungsdelikte sind ihrer spontanen Herkunft wegen offensichtlich mehr dem natürlichen Aktivitätsmuster unterworfen als andere Delikte.

Im Wochenverlauf wird die Delinquenzhäufigkeit durch einen positiven Trend charakterisiert. Auch andere Arbeiten stellten diese Verteilung zum Wochenende hin

fest [99;121;36;70]. Wie bei Gonzales-Wilhelm et al. [36] ist die Tathäufigkeit im Jahresverlauf durch einen negativen Trend gekennzeichnet.

Fast die Hälfte aller Straftaten der Gesamtpopulation entfiel auf Personen, die eines Strafdelikts im Sinne des StGB und seiner Nebengesetze als führendes Delikt verdächtigt worden waren. Ca. 45 % davon richtete sich gegen die Person, mehr als ein Drittel gegen Eigentum und Vermögen und ca. ein Fünftel gegen den Staat. Der mit Abstand höchste Einzelanteil fand sich mit knapp 31 % für Körperverletzungsdelikte.

Auffällig ist der relativ hohe Anteil der Tätergemeinschaften von knapp einem Drittel ( $\approx$  31 %). Mit rund 27 % ein ähnlich hoher Anteil fand sich in der Stichprobe Körperverletzung. Bei Straftaten junger Personen handelt es sich somit in hohem Maße um Gruppendelinquenz. Die Gründe dafür sind vor allem in gruppendynamischen Prozessen, wie dem Gruppendruck bei Mutproben unter gleichaltrigen Freunden, zu suchen. Die altergemäße, jugendtypische Einbindung in so genannte Peer groups bedingt eine erhöhte Bereitschaft, Risiken einzugehen [83;102;119;122]. Plate [90] beschreibt die Auswirkung der Gruppendynamik als Quelle einer Kraft, die, abhängig vom Organisationsgrad sowie den Kontakten, Fähigkeiten und Charaktereigenschaften der Mitglieder in der Lage ist, psychoaffektive Vorgänge zu verstärken. Das äußert sich unter anderem in der Gleichschaltung des Denkens und Wahrnehmens sowie der Motivation und mündet in einen starken Konformitätsdruck [102;103]. Die Risikobereitschaft steigt, da die individuelle Verantwortlichkeit an die Gruppe abgetreten werden kann. Die PKS registrierte 2004 mit rund 80 % einen etwas höheren Anteil Alleintäterschaft.

Betäubungsmitteldelikte sind als Straftaten des Nebenstrafrechts typische Kontrolldelikte und gelangen seltener durch Dritte zur Anzeige [12]. Eine erhöhte Aktivität der Strafverfolgungsbehörden führt hier zur Zunahme der registrierten Kriminalität [119]. Etwa 20 % aller inhaftierten Straftäter sind drogenabhängig [59]. Innerhalb der Gesamtpopulation wurde für ca. 44 % Beschuldigte eine Betäubungsmittelstraftat als führendes Delikt ermittelt.

**4.2.3 Ergebnisse im Zusammenhang mit der forensisch-toxikologischen Analytik**  
Die wichtigste Grundlage zur Beurteilung der substanzbedingten Beeinflussung ist eine exakte Feststellung der Wirkstoffkonzentration im Blut. Zu Fragen der Schuldfähigkeit

sollte die Blutentnahme innerhalb eines bestimmten Zeitfensters, im Allgemeinen so tatzeitnah wie möglich, erfolgen. Je größer die Zeitdifferenz zwischen Tat und Blutentnahme, desto schwieriger gestalten sich der analytische Nachweis sowie die forensisch-toxikologische Bewertung des Befundes. Mit zunehmender Rückrechnungszeit gewinnen die Tatumstände bezüglich Erscheinungsbild und Verhalten des Täters an indizieller Bedeutung. Nach dem Beschluss des BGH vom 23.11.2000 – 3 StR 413/00 [120] kann der Tatrichter in einem solchen Fall den psychodiagnostischen Beweiszeichen höhere Bedeutung beimessen als der errechneten Blutalkoholkonzentration.

Von 990 Proben der Gesamtpopulation sind  $\approx 77\%$  weniger als sechs Stunden nach der Tat entnommen worden. Nur in knapp  $7\%$  vergingen zwischen Tat und Probenahme sechs und mehr Stunden. Iten [50] rät aus analytischer Sicht nach dieser Zeitspanne von der weitergehenden Interpretation analytischer Blutbefunde zu Beweis Zwecken ab. Auch der BGH misst einem solchen Wert mit den Entscheidungen vom 07.02.2001 – 3 StR 9/01, vom 20.06.2001 – 2 StR 221/01 sowie vom 12.11.2008 – 2 StR 450/08 nur beschränkte Aussagekraft bei [120]. Bei einem größeren zeitlichen Abstand zur Straftat kann eine Urinprobe, insbesondere bei Substanzen mit langer Nachweisbarkeit, wie Cannabis, die gutachterliche Bewertung erleichtern [3]. Eine beweistaugliche Aussage zur Tatzeitbeeinflussung lässt sich aus dem Ergebnis der Urinanalyse aber nicht ableiten [14].

In 707 Proben der Gesamtpopulation konnten psychoaktive Stoffe nachgewiesen werden, das qualitative Spektrum war jedoch relativ begrenzt. Es handelte sich in erster Linie um Cannabis ( $\approx 42\%$ ) und Alkohol ( $36\%$ ). In wesentlich geringerer Häufigkeit wurden Amphetamine ( $\approx 10\%$ ), Benzodiazepine ( $\approx 7\%$ ) sowie Hinweise auf Cocain ( $\approx 3\%$ ) gefunden. Zahlreiche Quellen bestätigen die Dominanz von Cannabis [121;51;53;17;119;12;13;5]. Opiate, Barbiturate sowie Stoffe, die nicht dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, konnten nur vereinzelt nachgewiesen werden.

Die positive Zeitkorrelation des CIF kann auf einen Trend zur Erhöhung des Cannabiskonsums hinweisen. Im gleichen Zeitraum zeigt sich bundesweit für die Anzahl der Ermittlungsverfahren bezüglich Cannabis eine Zunahme [35;13;119].

Die Beurteilung des Cannabiskonsums ist durch polyphasische Verteilungs- und Biotransformationsvorgänge erschwert. Der asynchrone Verlauf von Blutkonzentration und physiologischer Wirkung schließt die Möglichkeit einer forensisch relevanten Beeinflussung zur Tatzeit bei geringem THC-Blutspiegel nicht aus [20]. Auf Grund der relativ hohen Halbwertszeit [50;95;101] kommt es bei Gewohnheitskonsum von Cannabis zur Anreicherung von 11-Nor- $\Delta^9$ -Tetrahydrocannabinol-9-carbonsäure [21]. Nimmt man unter Vernachlässigung der Nachweisdauer (8-Tage-Periode) eine Blutkonzentration von  $\geq 150$  ng/ml THC-COOH für chronischen Cannabiskonsum an, so befanden sich unter den 990 Tatverdächtigen der Gesamtpopulation fast 10 % gewohnheitsmäßige Cannabiskonsumanten. Mit 11,5 % eine ähnliche Häufung fanden Herbst et al. [47].

Da die THC-Blutkonzentration die Cannabiswirkung nur ungenau widerspiegelt, wurde für positive Blutproben der von Fahrtauglichkeitsbegutachtungen bekannte Cannabis Influence Factor errechnet. Nach Daldrup [19] ist ein Verkehrsteilnehmer (KFZ) mit einem CIF von  $\geq 10$  cannabisbedingt absolut fahruntauglich.

Über ein Drittel ( $\approx 36$  %) der cannabispositiven Blutproben, welche die Kriterien zur Berechnung des Faktors erfüllten, wiesen diesen Konzentrationsbereich auf. Der höchste Wert (59) wurde für eine 18-jährige männliche Person ermittelt, der eine nicht näher bezeichnete Straftat im Sinne des StGB zur Last gelegt worden war. Dieser Wert beträgt das fast 6-fache des oben genannten Grenzwertes für absolute Fahruntauglichkeit, relativiert sich aber durch die Grenze von 40 [7].

Mit fast 61 % wurden die meisten Körperverletzungsdelikte von Straftätern mit einem Cannabis Influence Factor von  $< 10$  verübt. Bis zu diesem Bereich besteht zwischen der Höhe des CIF und der Häufigkeit des Deliktes Körperverletzung ein deutlich positiver Zusammenhang. Übersteigt der Faktor diesen Bereich, nimmt die Häufigkeit von Körperverletzungen ab (Abb. 3-12). Der Grund dafür findet sich in der physiologischen Wirkung der Cannabinoide [7].

Häufigster legaler und insgesamt zweithäufigster psychoaktiver Wirkstoff innerhalb der Gesamtpopulation war mit rund 36 % Alkohol. Die höchste Tatzeitblutalkoholkonzentration von 3,58 ‰ im Blut der oben genannten 16-jährigen männlichen Person liegt



deutlich im Bereich eines Vollrausches nach § 323a StGB und deutet auf Alkoholgewöhnung hin. Diese Straftate war nicht verfügbar.

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik wurden 2004 rund 29 % aller Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss verübt [56;12;103]. Den Trend zum gesteigerten Alkoholkonsum bestätigt die Häufung der Proben mit hohen Blutalkoholkonzentrationen: es zeigt sich die typische rechtsgipfelige, linksschiefe Häufigkeitsverteilung. Über 40 % Proben wiesen eine Blutalkoholkonzentration im Bereich von 1,10 ‰ bis < 2,00 ‰ auf und rund 38 % lagen sogar im Bereich von 2,00 ‰ bis < 3,00 ‰. Diese Werte sollten nur von einem „geübten Trinker“ erreicht werden, sie deuten auf Gewohnheitskonsum hin. Grellner et al. [39] fanden innerhalb einer Population älterer Straßenverkehrsteilnehmer (KFZ) eine ähnliche Häufigkeitsverteilung.

Mit rund 45 % wurden die meisten Körperverletzungsdelikte von straffälligen Personen mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,10 ‰ bis < 2,00 ‰ begangen. Bis zu diesem Bereich besteht zwischen der Häufigkeit des Deliktes Körperverletzung und der Blutalkoholkonzentration ein positiver Zusammenhang. Wird der Bereich von 2,00 ‰ bis < 3,00 ‰ überschritten, so nimmt die Häufigkeit von Körperverletzungsdelikten sprunghaft ab. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der physiologischen Wirkung des Alkohols, die in Anlage 1 in Abhängigkeit von der Blutalkoholkonzentration beschrieben wird.

#### **4.2.4 Selbstauskunft zum Konsum psychoaktiver Wirkstoffe**

Die forensisch-toxikologische Analytik dient der Beantwortung der Frage nach der akuten Drogenbeeinflussung. Der analytische Befund ist dabei nur eine Momentaufnahme, die der Interpretation bedarf.

Sowohl  $\approx 73$  % der positiven Konsumangaben („ja“) stimmten mit den forensisch-toxikologischen Untersuchungsbefunden überein als auch über die Hälfte ( $\approx 55$  %) der negativen („nein“). Neben wahrheitsgemäßem Aussageverhalten besteht die Möglichkeit, dass ein Teil der Drogenkonsumenten in der Lage war, Nachweisbarkeitsgrenzen und -zeiten empirisch abzuschätzen. Diesbezüglich Hilfe bieten handelsübliche Testkits, die für den Laien problemlos zugänglich und einfach anwendbar sind.

Lag der mutmaßliche Konsum 72 Stunden vor der Tat, sanken die Wahrheitswerte um rund 7 % bzw. 16 %. Aussageverweigerungen und fehlende Angaben blieben dagegen annähernd konstant.

Die Bereitschaft, Drogenkonsum zuzugeben, sank mit steigender Quantität der später analytisch nachgewiesenen Stoffe. Je mehr unterschiedliche Wirkstoffe die tatverdächtigen Personen konsumiert hatten, desto weniger waren sie bereit, dies zuzugeben. Im Rahmen des 24 bzw. 72 Stunden zurückliegenden Konsums zeigte sich jeweils ein starker Zusammenhang, hinsichtlich der Aussageverweigerungen konnte eine ähnliche Tendenz beobachtet werden.

Die Gründe für eine Differenz zwischen Selbstauskunft und toxikologischem Befund können vielfältiger Art sein. Liegt der Konsum länger zurück, als angegeben, kann der analytische Befund, insbesondere bei kurzlebigen Metaboliten negativ ausfallen. Auch eine größere Differenz zwischen angegebener und konsumierter Dosis kann zu unerwarteten Ergebnissen führen. Illegale Straßendrogen unterliegen ihrer natürlichen oder halbsynthetischen Herkunft wegen sowie auf Grund illegaler Herstellungs- und Handelspraktiken, wie der Beimischung von Streckungsmitteln, erheblichen Konzentrationsschwankungen [18;119]. Nie ausgeschlossen werden können des Weiteren falsch positive oder falsch negative analytische Befunde. In dieser Häufung ist die Wahrscheinlichkeit wegen der gesetzlich geforderten Bestätigungsanalyse aber äußerst gering. Schließlich ist auch an suboptimale Entnahme- und Transportbedingungen zu denken. Auch kann der Konsum mit dem Ziel der Strafmilderung vorgetäuscht werden. Im Umkehrfall kann auch die Angst, als Drogenkonsument „abgestempelt“ zu werden, das Aussageverhalten beeinflussen. Auch genetischer Polymorphismus [78] kann zu veränderter Biotransformation der konsumierten Stoffe und infolgedessen zu unerwarteten Untersuchungsbefunden führen [43;65]. Eine Differenz zwischen Konsumangabe und Untersuchungsbefund kann schließlich auch, wie unter Punkt 4.1 beschrieben, durch Kommunikationsprobleme verursacht werden.

#### **4.2.5 Gerichtsakten**

Um zu klären, wie sich der Konsum bewusstseinsverändernder Stoffe einschließlich Alkohol auf ein Strafurteil auswirkt, wurde eine 57 Personen umfassende Stichprobe unter Berücksichtigung des gutachterlichen Einflusses ausgewertet (Anlage 2). Dafür

wurden die mit einem Anteil von  $\approx 31\%$  am häufigsten verübten Körperverletzungsdelikte ausgewählt.

Erwartungsgemäß wies diese Population insbesondere hinsichtlich des Personenprofils mit einem überproportional hohen Anteil junger, männlicher Täter niedrigen bis mittleren Bildungsniveaus eine ähnliche Charakteristik auf, wie die Gesamtpopulation: rund  $95\%$  männliche Personen standen hier  $\approx 5\%$  weiblichen gegenüber. Das Durchschnittsalter betrug 22 Jahre, der Median lag bei 20 Jahren. Der jüngste Täter war 16, der älteste 45 Jahre alt.

Im untersuchten Zeitraum übertraf bei deutschen Jugendstrafverfahren die Anzahl der Verfahrenseinstellungen die der Verurteilungen:  $45\%$  der Beschuldigten mit hinreichendem Tatverdacht wurden verurteilt, mehr als jedes zweite Verfahren eingestellt [46]. Man folgte damit dem „Prinzip des möglichst geringen Eingriffs“ [105], an dem sich das geltende deutsche Jugendstrafrecht bis heute orientiert. In der Sanktionsforschung finden sich keine empirischen Belege dafür, dass die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung [45]. Auch Dölling stellte bereits 1989 fest, dass von Sanktionsverschärfung keine Reduzierung der Jugendkriminalität zu erwarten sei [28]. Der Ruf nach einem schärferen Jugendstrafrecht aus generalpräventiven Gründen wird somit nicht durch empirische Ergebnisse gestützt.

Auch für die untersuchte Stichprobe Körperverletzung treffen die oben genannten Feststellungen zu: rund  $44\%$  Beschuldigte wurden verurteilt, für  $\approx 56\%$  der Personen mit dem Tatvorwurf Körperverletzung wurde das Strafverfahren eingestellt. Dieses Ergebnis entspricht dem Trend in der deutschen Rechtsprechung und bestätigt das durch die Medien oft kritisierte „strafliberale Klima“ [23;25].

Die Strafprozessordnung bietet die Möglichkeit, Delikte per Strafbefehl zu ahnden. Diese Verfahrensweise erlaubt eine ökonomische Erledigung vergleichsweise unbedeutender Strafsachen. In den Fällen 7, 9, 11 und 16 wurde dies versucht. Der Täter im Fall 16 akzeptierte den Strafbefehl und wurde innerhalb eines Vierteljahres verurteilt. In den Fällen 7, 9 und 11 hingegen vergingen bis zur Gerichtsverhandlung rund zehn (Fall 7, 9) bzw. fünfzehn Monate (Fall 11).

Zwischen Straftat, Gerichtsverhandlung und Strafvollstreckung sollte ein möglichst kurzer Zeitraum liegen. Junge Menschen ändern ihre Einstellung schneller und sie vergessen eigene Handlungen auch eher [118]. Die erzieherische Wirkung einer richterlichen Maßnahme ist deshalb am ehesten bei umgehender Reaktion auf die Straftat zu erwarten [82]. Innerhalb der untersuchten Stichprobe Körperverletzung ergingen die gerichtlichen Entscheidungen im dritten (Fall 16, Strafbefehl) bis dreiundzwanzigsten Monat (Fall 8, Urteil, Mehrfachtäter) nach der Tat. Mit rund zehn Monaten (Median) bis zum erstinstanzlichen Urteil muss diese Zeitspanne für zu lange befunden werden. Im Sinne des Erziehungsgedankens ist es wichtig, den jungen Straftäter schnellstmöglich mit der rechtlichen Wertung seiner Handlung zu konfrontieren [100].

Rund 79 % der 57 straffälligen Personen innerhalb der Stichprobe Körperverletzung waren Mehrfach- bzw. Wiederholungstäter, für nur  $\approx 16$  % fanden sich noch keine Einträge im Bundeszentralregister. Die für diesen Personenkreis typische defizitäre soziale Lebenslage [108] findet sich auch in den ausgewerteten Straftaten.

Psychoaktive Wirkstoffe wurden nur im Zusammenhang mit dem Fall 1 auf Grund der zu spät erfolgten Blutentnahme nicht nachgewiesen. Laut Untersuchungsbericht erfolgte diese erst am dritten Tag nach Tatbeginn und erbrachte erwartungsgemäß negative Ergebnisse. Der Urinbefund war nicht beweistauglich [14].

Der häufigste Blutbefund innerhalb der Stichprobe Körperverletzung war eine Kombination aus Alkohol und Betäubungsmitteln. In keiner der Blutproben der erörterten Kasuistiken konnten ausschließlich illegale Drogen gefunden werden. Alkohol wurde im Zusammenhang mit fünfzehn der insgesamt sechzehn erörterten Fälle detektiert. Mit weniger Ausnahmen (Fälle 4, 12, 15) lagen die berechneten Tatzeitblutalkoholwerte zum Teil deutlich über 1,50 ‰.

Wie aus den Kasuistiken ersichtlich, konnten illegale psychoaktive Wirkstoffe im Rahmen von insgesamt neun (Fälle 2, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 16) und Arzneimittel im Zusammenhang mit drei (Fälle 7, 8, 15) der verhandelten Strafsachen gefunden werden. In den Blutproben aus vier Fällen (3, 9, 11, 14) wurde ausschließlich Alkohol und in denen aus acht Fällen (2, 4, 5, 6, 10, 12, 13, 16) ausschließlich Alkohol und illegale Drogen gefunden, Alkohol mit Hinweisen auf Arzneimitteln ohne illegale Drogen

hingegen nur 2-mal (Fälle 7, 15). Alkohol, Arznei- und Betäubungsmittel konnten nur 1-mal (Fall 8) detektiert werden.

Bei den gefundenen Arzneistoffen handelte es sich mit einer Ausnahme (Doxepin) um Tranquilizer. Neben der therapeutischen Anwendung werden diese von Drogenkonsumenten zur Substitution, Wirkungsverstärkung sowie als „Downer“ konsumiert. Doxepin wird wegen seiner antidepressiven Eigenschaften auch im Rahmen der Opiatentzuges therapeutisch eingesetzt [1;55].

Alkohol wurde mit Ausnahme der Täter in den Fällen 4 und 12 in toxischen Blutkonzentrationen [95; 101] gefunden. Im Bereich eines möglichen Vollrausches lagen die Proben der Täter S 21 ♂ und H 24 ♂ (Fälle 7, 16).

Die Konzentrationen der übrigen psychoaktiven Stoffe einschließlich Arzneimittel lagen, bezogen auf die Angaben von Schulz, Schmoltdt und Regenthal [95; 101] zumeist im untertherapeutischen bis therapeutischen Bereich.

Im Strafverfahren erfolgte die Auswahl der Sachverständigen gemäß StPO durch den Richter [87]. An 30 % Verfahren waren nach Aktenlage sachverständige Gutachter beteiligt. In  $\approx 21$  % der Fälle, in denen es zur Verurteilung kam, erstatteten diese Gutachten, während  $\approx 23$  % Verurteilte nicht begutachtet worden waren. Der hohe Häufigkeitsanteil von rund 47 % nicht begutachteten Personen ohne Urteil schließt diejenigen Tatverdächtigen ein, deren Verfahren schon im Vorfeld der Ermittlungen eingestellt worden waren. Für diesen Personenkreis konnte deshalb eine Begutachtung in der Regel ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist insbesondere das Verhalten abhängiger Drogenkonsumenten meist nicht nur im Rahmen von Straftaten abweichend und somit eine Begutachtung von vornherein wahrscheinlicher. Somit ist festzustellen, dass die Verfahrensausgänge innerhalb der untersuchten Stichprobe nicht unmittelbar an eine gutachterliche Tätigkeit gebunden waren. Lag eine Begutachtung vor, schloss sich das Gericht den Ausführungen des Sachverständigen an, keines der Urteile setzte sich über ein vorliegendes Gutachten hinweg.

Innerhalb der erörterten Kasuistiken 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14 und 16 wurde ohne Gutachter entschieden, obwohl die Blutproben der Angeklagten therapeutische (illegale Drogen, Arzneimittel) und toxische (Alkohol) Wirkstoffkonzentrationen aufwiesen. Die

Verfahrensbeteiligung von Gutachtern war somit nicht an den Nachweis forensisch relevanter Konzentrationen psychoaktiver Stoffe einschließlich Alkohol gebunden.

So konstatierte das Gericht im Fall 9 unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Amtsarztes, der dem Angeklagten mit einer Tatzeitblutalkoholkonzentration von 2,25 ‰ erhebliche Aggressivität attestiert hatte, es könne auch ohne die Befragung eines Sachverständigen ausgeschlossen werden, dass die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit alkoholbedingt oder aufgrund sonstiger Tatsachen erheblich vermindert oder aufgehoben war. Bei einer geschätzten Tatzeitblutalkoholkonzentration zwischen 2,20 ‰ und 2,30 ‰ hätten auf Grund des sonstigen Verhaltens des Angeklagten keine Anzeichen für eine erhebliche Verminderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit vorgelegen. Auch die Angeklagten S 21 ♂ und H 24 ♂ (Fälle 7, 16) mit Tatzeitblutalkoholkonzentrationen von jeweils 3,13 ‰ bzw. 3,08 ‰ wurden nicht begutachtet.

Im Fall 11 ergab die forensisch-toxikologische Analyse eine Blutalkoholkonzentration von 1,64 ‰. Hinsichtlich der Schuldfähigkeit konnte diese aber mangels näherer Angaben zum Konsum nicht interpretiert werden. Den Strafbefehl akzeptierte der Angeklagte nicht und somit kam zur erstinstanzlichen Verhandlung. Er wurde zu einer Geldbuße verurteilt. Auf den Alkoholkonsum wurde nach Aktenlage nicht eingegangen.

Im Fall 13 war der Täter alkoholisiert und stand zusätzlich unter dem Einfluss von Designeramphetamin. Er wurde für schuldig befunden und die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Das Ergebnis der forensisch-toxikologischen Blutuntersuchung wurde nach Aktenlage im Prozessverlauf nicht kommentiert. Das erscheint einigermaßen verwunderlich, da insbesondere der Drogenkonsum mit hoher Wahrscheinlichkeit zur aggressiven Verhaltensweise des Angeklagten beigetragen haben sollte.

Zur Beurteilung auffälliger Konsum- bzw. Verhaltensmuster wurden, wie in den Fällen 1, 3 und 8, in erster Linie forensische Psychiater zu Gutachtern bestellt. Im Fall 1 ist der defizitäre Sozialstatus [45] charakteristisch: außer der weiblichen Beschuldigten waren alle Tatbeteiligten zumeist mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt gekommen und verfügten über einen eher geringen Bildungsgrad.

Da sich die erörterte Straftat über mehrere Stunden erstreckte und erst danach zur Anzeige gebracht worden war, lagen keine beweistauglichen Blutbefunde vor. Zwei

Tätern wurden erst am dritten Tag nach Tatbeginn Blut- und Urinproben entnommen, sodass diese erwartungsgemäß negativ ausfielen. Somit stützten sich alle Fragen zum Tatgeschehen auf mündliche Einlassungen der Prozessbeteiligten.

Auf Grund des zielgerichteten Verhaltens sowie fehlender Ausfallerscheinungen schlussfolgerte das Gericht, dass keiner der Angeklagten zur Tatzeit erheblich eingeschränkt war. Man ging von alkoholbedingter Enthemmung aus, die zusammen mit einer jugendtypischen Gruppendynamik die Tat förderte, nicht aber die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit der Angeklagten erheblich vermindert oder gar aufgehoben hatte.

Zu Gunsten der Beklagten L 20 ♂ und L 18 ♀ wertete das Gericht den Einfluss der o. g. Gruppendynamik sowie die enthemmende Wirkung des Alkohols. Für den Haupttäter A 16 ♂ wurde nur der Einfluss jugendtypischer Gruppendynamik geltend gemacht. Für den Angeklagten K 22 ♂ ging das Gericht auf Grund der Volljährigkeit von einem erhöhten Strafraumen aus. Auch zu dessen Gunsten wurden gruppensdynamische Einflüsse sowie eine „gewisse“ alkoholbedingte Enthemmung angenommen. Der positive Urinbefund des Angeklagten L 20 ♂ blieb nach Aktenlage unerwähnt.

Das gerichtliche Verfahren bezüglich des volljährigen Angeklagten M 22 ♂, für den sich zehn Einträge in Bundeszentralregister fanden, wurde gesondert verhandelt.

Eine erhebliche Verminderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit oder deren Aufhebung bestand nach Ansicht des Gerichts auch bei ihm nicht, da er während der Tatzeit zielgerichtet und ohne Ausfallerscheinungen gehandelt habe und sich an Gefühle erinnern konnte. Wie bei dessen Mittätern, ging das Gericht von jugendtypischer Gruppendynamik aus. Es schloss sich damit den als überzeugend und nachvollziehbar bezeichneten Ausführungen des sachverständigen Gutachters an. Das Gericht interpretierte das Verhalten des Angeklagten als cannabisbedingte Gleichgültigkeit obwohl kein Blutbefund vorgelegen hatte. Dem vor der Tat angeblich konsumierten „Speed“ und Cocain maß es dagegen offensichtlich keine Bedeutung zu. Auch für das Verhalten des Angeklagten M 22 ♂ wurden gruppensdynamische Prozesse geltend gemacht.

Auch für den Täter im Fall 3 ist ein defizitärer Sozialstatus [45] charakteristisch. Er bestritt seinen Unterhalt zur Zeit der Tat von Sozialhilfe und hatte sich laut gerichtlicher

Feststellung vor der Tat in einen Zustand hochgradiger Trunkenheit versetzt. Der Angeklagte war acht Monate zuvor unter Bewährungsauflagen aus dem Strafvollzug entlassen worden, wo er eine dreieinhalbjährige Freiheitsstrafe wegen versuchten Totschlages verbüßt hatte.

Bemerkenswert ist, dass ihm in einem Gutachten betreffs o. g. Strafaussetzung zur Bewährung bescheinigt wurde, dass dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden könne. Die Strafaussetzung erschien dem Gericht insbesondere auf Grund der Besonderheit des Deliktes als spezifische Beziehungstat ohne konkrete Rückfallgefahr verantwortbar. Für den Verurteilten sprach, dass dieser dem ärztlichen Rat folgend, alkoholabstinent lebte und bereit war, eine Selbsthilfegruppe zu besuchen. Die vom Gericht positiv gewürdigten Entwicklungsansätze waren schon nach weniger als einem Jahr nicht mehr vorhanden, aber die eingelegte Berufung hatte trotzdem Erfolg: der Angeklagte wurde freigesprochen.

Auffällig ist das hohe Aggressionspotential des Täters im achten Fall, charakteristisch dessen Lebenslauf mit einer beträchtlichen „kriminellen Karriere“ [45]: es fanden sich zur Zeit der Tat trotz intensiver psychosozialer Betreuung neun Einträge im Bundeszentralregister sowie acht Einträge im Erziehungsregister.

Er wurde im Rahmen eines Verbundverfahrens für schuldig befunden. Der Sachverständige bescheinigte ihm nur für die erste Tat, für die kein beweistauglicher Blutbefund vorgelegen hatte, uneingeschränkte Schuldfähigkeit. Das Gericht stellte dem Gutachten folgend beim Angeklagten eine Neigung, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen fest und schlussfolgerte daraus im Zusammenhang mit dessen zahlreichen Vorstrafen Wiederholungsgefahr. Es ordnete daher die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an. Da der Angeklagte zur Zeit der Verhandlung eine Suchttherapie absolvierte, wurde die Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt. Man glaubte, darin für den Angeklagten eine Chance zu sehen, die Therapie erfolgreich fortsetzen zu können und so dessen positive Entwicklung aktiv zu unterstützen. Er wurde im Rahmen einer 3-jährigen Bewährungszeit verpflichtet, an der begonnenen Therapie regelmäßig teilzunehmen. Erst nach der vierten Straftat widerrief das Gericht die zur Bewährung ausgesetzte Unterbringung und ordnete deren



Vollstreckung an. Insbesondere diese Strafsache widerspiegelt die Sonderstellung abhängiger Straftäter unter 21 Jahren im Strafprozess, die hier offensichtlich dazu führte, dass die bezweckte, erzieherische Funktion [105] letztlich verfehlt wurde.

In Fällen massiver Beeinträchtigung durch Alkohol- und/oder Mischkonsum wurde für die Tatzeit Vollrausch im Sinne des § 323a StGB (Fälle 7, 8) oder nach § 21 StGB verminderte Schuldfähigkeit (Fälle 2, 3, 6, 16) attestiert. Dem Mischkonsum wurde besondere Bedeutung zugemessen: wurden neben Alkohol weitere psychoaktive Stoffe nachgewiesen, bewertete das Gericht den Einfluss auf den Täter erwartungsgemäß stärker als einen Einfachbefund.

Der zur Tatzeit stark alkoholisierte Angeklagte H 24 ♂ (Fall 16), aus dessen Gerichtsakte weder der schulische oder berufliche Werdegang noch die soziale Situation hervorgingen, wurde mittels Strafbefehl verurteilt. Das Urteil gestand ihm, dem Befundbericht folgend, auf Grund einer Tatzeitblutalkoholkonzentration von 3,08 ‰ verminderte Schuldfähigkeit zu, obwohl eine Blutalkoholkonzentrationen in dieser Höhe auch eine andere Entscheidung hätten vermuten lassen.

Der Konsum psychoaktiver Stoffe wirkt aber nicht immer leistungsmindernd. Strohbeck et al. [109;110] schildern einen strafauffälligen ADHS-Patienten der vom Cannabis-konsum profitierte: er erzielte im Rahmen der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung deutlich verbesserte und teilweise überdurchschnittliche Leistungen. Die Probe des mutmaßlichen Gewohnheitskonsumenten, wies mit 251 ng/ml eine ähnlich hohe THC-COOH-Konzentration auf ( $\geq 150$  ng/ml), wie einige der Täter innerhalb der Stichprobe. Um eine nochmalige Straffälligkeit zu verhindern, wurde für ihn eine Marinol-Empfehlung ausgesprochen. Eine frühere Veröffentlichung von Grella et al. [38] beschrieb dieses Phänomen ebenfalls.

Lange Zeit nahm die deutsche Rechtsprechung ab einer Blutalkoholkonzentration von 2,00 ‰ verminderte und  $\geq 3,00$  ‰ die Aufhebung der Steuerungsfähigkeit an [98]. Kröber [60;61] relativierte die Wertigkeit der Blutalkoholkonzentration. Er hielt den psychopathologischen Rauschzustand für ausschlaggebend. Ein positiver forensisch-toxikologischer Blutbefund allein reicht demzufolge nicht aus, um daraus die Verminderung oder Aufhebung der Schuldfähigkeit abzuleiten. Hinsichtlich einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit gibt es nach der Entscheidung des BGH

vom 29.04.1997 – 1 StR 511/95 – BGHSt 43, 66 ff. keinen gesicherten medizinisch-statistischen Erfahrungssatz zur alleinigen Gültigkeit der Blutalkoholkonzentration. Psychodiagnostische Beurteilungskriterien sind daher immer einzubeziehen [120].

Innerhalb der erörterten Kasuistiken wurden vorwiegend Tatzeitblutalkoholwerte im toxischen Bereich [95; 101] ermittelt. Ein alkoholgewohnter Mensch kann, wie im Fall 9, auch mit einer solchen Blutalkoholkonzentration vergleichsweise unauffällig wirken [83]. Mit dessen Verurteilung bescheinigte das Gericht dem Angeklagten volle Schuldfähigkeit, da dieser nach Zeugenaussagen keine Ausfallerscheinungen gezeigt habe. Strafmildernd wertete es aber, dass dieser bei Begehung der Tat durch den Alkoholkonsum enthemmt war. Eine Minderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit gestand das Gericht dem Verurteilten somit nicht zu.

Die Beurteilung des akuten, substanzbedingten Rausches ist schwierig, weil psychoaktive Wirkstoffe die Affektkontrolle ausschalten können, Gewöhnung und Toleranz aber andererseits zur Verträglichkeit selbst toxischer Wirkstoffkonzentrationen führen [83]. Die verhaltenssteuernden Funktionen der Täter in den Fällen 7 und 8 waren derart gestört, dass diesen für die Tatzeit Vollrausch im Sinne des § 323a StGB attestiert wurde. Als Erklärungen für das beträchtliche Aggressionspotential der Beklagten kommen unter anderem Toleranzeffekte, Paradoxreaktionen und/oder Interaktionen in Frage [1;63;89;27;54;96].

Im Rahmen substanzbedingter Ausfallerscheinungen wurden insbesondere Artikulations- und Koordinationsstörungen als Indikatoren für den Grad der Beeinträchtigung gewertet [83]. Darüber konnten Tatzeugen seltener qualifizierte Auskünfte geben. Das Gericht war deshalb neben dem ärztlichen Befund auf den Bericht der Vollstreckungsbeamten als Zeugen angewiesen, die, wie in den Fällen 9 und 15, als geschulte Beobachter detailliert Auskunft über den Zustand der Tatbeteiligten geben konnten.

Im Fall 9 hatten beide verfahrensbeteiligte Beamte übereinstimmend berichtet, dass der Angeklagte unauffällig gesprochen und nicht geschwankt habe. Des Weiteren wurde festgestellt, dass zwar die Aggressivität des Angeklagten auffällig gewesen sei, dieser jedoch keine der sonst bekannten alkoholbedingten Ausfallerscheinungen gezeigt habe. Die Gesamteinschätzung des Amtsarztes aus dem Blutentnahmeprotokoll zitierend,

stellt das Gericht fest, dass der Angeklagte im Hinblick auf seine Alkoholbeeinflussung unter Würdigung aller Feststellungen einen Gesamteindruck der Kategorie „nicht merkbar“ hinterlassen habe. Die hohe Aggressivität wurde als Charaktermangel gewertet, den dieser auch während der Verhandlung immer wieder bewiesen habe.

Den Angeklagten D 20 ♂ (Fall 15) schätzte das Gericht dem Gutachten folgend, trotz zugestander alkoholbedingter Enthemmung als bei Begehung der Tat strafrechtlich voll verantwortlich ein. Es konstatierte, dass dieser mit einer geschätzten Blutalkoholkonzentration von maximal 1,30 ‰ lediglich enthemmt gewesen sei. Besonderen Wert maß das Gericht den Zeugenaussagen bei, die keine wesentlichen Ausfallerscheinungen, wie Orientierungsschwierigkeiten, Sprachstörungen oder schwankenden Gang wahrgenommen hatten. Es schloss daraus auf eine nur mittelgradige Enthemmung. Bei der Straftat handelte es sich um ein untypisches, auf Verlangen des Opfers begangenes Körperverletzungsdelikt eines 20-jährigen Täters in defizitären sozialen Verhältnissen [45]. Täter und Opfer waren zur Zeit der Tat substanzabhängig.

Je nach Gewöhnung und Konstitution sind Rauschsymptome zum Teil beherrschbar, funktionelle Charakteristika hingegen in der Regel nicht [83].

So wies der Untersuchungsantrag für den Angeklagten M 19 ♂ (Fall 2) einige Diskrepanzen zwischen dem ärztlichem und dem analytischen Befund auf: der Gang mit offenen bzw. geschlossenen Augen wurde „sicher“ eingeschätzt, die Ruhepulsfrequenz war erhöht. Es fehlten u. a. die Daten zu Drehnystagmus und Blutdruck. Hinweise auf eine substanzbedingte Beeinträchtigung ergaben sich aus den Ergebnissen des Tests nach Rhomberg und der unsicheren Ausführung der „Nasen- Finger- Probe“.

Im Fall 4 deuteten in erster Linie die physiologischen Parameter des ärztlichen Untersuchungsprotokolls auf eine Beeinflussung durch psychoaktive Substanzen hin. Vor allem der Pupillenbefund widerspiegelte den Substanzeinfluss. Des Weiteren wurde die Urteilsfähigkeit als „unsicher“ charakterisiert. Diese Einschätzung wird auch im Gesamteindruck formuliert. Der Arzt hielt auf Grund der veränderten Pupillenreaktion eine Beeinflussung durch Ecstasy für möglich. Den Konsum hatte der Angeklagte neben dem von Alkohol auch eingestanden.

Nach § 323a StGB ist eine Tat im Schuld ausschließenden Vollrausch unabhängig von Absicht und Kenntnis des Täters strafbar. Bestraft wird dabei die mit dem Rausch

verbundene Gefährdung der Allgemeinheit [83]. Der Strafraumen war hier auf 5 Jahre begrenzt, in den Fällen 7 und 8 wurden tatbedingt deutlich mildere Strafen verhängt.

Während im Fall 7 die Tatzeitblutalkoholkonzentration von 3,13 ‰ die Anwendung des so genannten „Vollrausch-Paragrafen“ rechtfertigte, wurde mit der Entscheidung im Fall 8 offensichtlich vor allem auch der Wirkstoffinteraktion Rechnung getragen und ein forensischer Psychiater hinzugezogen.

Waren die Voraussetzungen zur Anwendung des Paragrafen 323a StGB nicht gegeben, musste geklärt werden, ob der Angeklagte in seiner Schuldfähigkeit zumindest beeinträchtigt war. Bei einem abhängigen Straftäter wurde in der Regel davon ausgegangen, dass dessen Fähigkeit, den Konsum zu kontrollieren, zur Tatzeit erheblich vermindert war. Im Allgemeinen reicht die Diagnose Abhängigkeit aber nicht aus, um diese Schlussfolgerung zu ziehen, denn maßgeblich ist nicht die Suchterkrankung, sondern deren physiologische Auswirkung. Diesem Grundsatz folgend, wurde, wie in den acht Fällen bekannter oder mutmaßlicher Suchtanamnese (Fälle 2, 3, 8, 9, 10, 12, 14, 15) für die Urteilsfindung dem akuten Rauschzustand mehr Gewicht beigemessen, als der Abhängigkeit.

Im Fall 2 schloss das Gericht in Übereinstimmung mit dem vorliegenden forensisch-toxikologischen Gutachten nicht aus, dass sich die konsumierten psychoaktiven Stoffe in ihrer Wirkung verstärkten und konstatierte, dass der Angeklagte zur Tatzeit rauschmittelbedingt erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Schuldunfähigkeit schloss es, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Gutachten, jedoch aus.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Gruppe um den Angeklagten vor der Tat erhebliche Mengen Bier und möglicherweise auch hochprozentigen Alkohol konsumiert hatte. Der Angeklagte hatte nach eigener Aussage zusätzlich Cocain sowie Haschisch zu sich genommen. Der toxikologische Befund spiegelte dies auch wider. Danach war er möglicherweise Gewohnheitskonsument. Infolge des zeitnahen Konsums von Alkohol und Cocain sollte sich Cocaethylen gebildet haben, was die Aggressionstat mit begründen könnte.

Der alkoholranke Täter P 36 ♂ im Fall 3 wurde erstinstanzlich verurteilt, in zweiter Instanz jedoch freigesprochen. Zur Urteilsbegründung stellte das Gericht fest, dass der Angeklagte zur Tatzeit infolge hochgradiger Trunkenheit erheblich beeinträchtigt

gewesen sei. Da dieser bekanntermaßen alkoholabhängig und somit eine erhöhte Alkoholtoleranz voraussetzen war, erscheint die Urteilsbegründung bei einer Tatzeitblutalkoholkonzentration unter 2,00 ‰ im Vergleich zum Urteil im Fall 9 problematisch.

Im Fall 8 wurde der abhängige Mehrfachtäter erst nach der vierten Straftat zur Verantwortung gezogen: das Gericht widerrief die zur Bewährung ausgesetzte Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und ordnete deren Vollstreckung an. Auffällig ist die bei allen Taten „konstant“ hohe Blutalkoholkonzentration von über 2,00 ‰, die auf Alkoholgewöhnung schließen lässt. Offensichtlich handelte es sich hier um einen abhängigen, medizinisch betreuten Täter, der neben seiner Medikation Beigebrauch psychoaktiver Substanzen betrieb. Das beträchtliche Aggressionspotential gegenüber den Vollstreckungsbeamten sowie der Nebenbefund Doxepin in therapeutischer Konzentration stützen diese Annahme.

Der Angeklagte im Fall 9 geriet mit der erörterten Tat zum wiederholten Mal mit dem Gesetz in Konflikt. Die Einträge im Bundeszentralregister deuten auf eine Suchtproblematik hin: es handelte sich um Trunkenheitsfahrten. Er wurde zu einer Geldstrafe verurteilt. Strafmildernd wertete das Gericht, dass der Angeklagte bei Begehung der Tat durch den Alkoholkonsum enthemmt war. Eine Minderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit gestand das Gericht dem Verurteilten jedoch nicht zu. Es bezog sich dabei auf eine Einlassung des Angeklagten, der sich selbst „fit“ gefühlt habe und sich ohne Einschränkungen an die Tat erinnern könne.

Infolge Probeverlustes auf dem Transportweg im Fall 10 (Tat 1), lagen nur ein am Tatort durchgeführter Atemalkoholwert von 1,88 ‰ sowie ein Betäubungsmittelbefund vor. Die Blutprobe der zweiten Straftat erbrachte eine Tatzeitblutalkoholkonzentration von 2,00 ‰. Für den Angeklagten fand sich ein Eintrag im Bundeszentralregister.

Im Rahmen der Urteilsbegründung stellte das Gericht bei dem Angeklagten, der auf Grund seiner Unreife nach Jugendstrafrecht zu verurteilen war, deutlich schädliche Neigungen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes fest. Es unterstellte den Verurteilten per Beschluss einem Bewährungshelfer und erteilte diverse Auflagen. Zur Schuldfähigkeit des Angeklagten äußerte sich das Gericht nach Aktenlage weder im Rahmen der Anklage noch im Urteil.

In allen Blutproben des Falles 12 fanden sich Alkohol und Cannabis. Bei einem der weiblichen und zwei der männlichen Täter konnten zusätzlich Amphetamine bzw. Amphetaminderivate nachgewiesen werden.

Nur die beiden männlichen Angeklagten V 17 ♂ und F 19 ♂, die auch cannabis- und amphetaminpositiv waren, wurden verurteilt und unter anderem beauftragt, an einer Drogenberatung teilzunehmen, verminderte Schuldfähigkeit wurde aber keinem der Täter zugestanden..

Auch im Fall 14 sprechen die Blutalkoholkonzentrationen für Alkoholgewöhnung. Der Tathintergrund fand in Form der Verlesung des toxikologischen Befundberichts nur kurz Erwähnung. Trotz hoher Tatzeitblutalkoholkonzentrationen wurde keinem der Täter verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt. Sie wurden jugendrichterlich verwarnt und zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet. Die vom Gericht als brutal und roh charakterisierte Tat wurde als alkoholbedingt gewertet. Es stellte auch hier gruppendedynamische Vorgänge in den Vordergrund.

Bezüglich des Täters im Fall 15 stellte das Gericht fest, dass der Angeklagte bereits seit seinem 14. Lebensjahr illegale Stoffe, anfangs Cannabis, später „harte“ Drogen, wie Amphetamine, Heroin und Cocain, konsumierte. Nach zwei fehlgeschlagenen Suchttherapien kam es zur erörterten Tat. Sicher nicht ganz unbeabsichtigt, lebte der Angeklagte zur Zeit der gerichtlichen Verhandlung nach eigenen Angaben „drogenfrei“. Er war nach Ansicht des Gerichts durch den Alkoholkonsum enthemmt und befand sich durch die Tatumstände in einem psychischen Ausnahmezustand, wurde aber als strafrechtlich verantwortlich eingeschätzt. Die nachgewiesenen Benzodiazepine und deren mögliche Interaktion mit Alkohol fanden nach Aktenlage im Urteil keine Erwähnung.

Für einen abhängigen Straftäter wird in der Regel eine Entzugsbehandlung angestrebt. Unabhängig von der Schuldfähigkeit kann dieser, wie im Fall 8, in eine Therapieeinrichtung eingewiesen werden, wenn aufgrund der Suchterkrankung weitere rechtswidrige Taten zu erwarten sind und eine Behandlung nicht aussichtslos erscheint [84]. Im erörterten Fall wurde dies aber erst nach der vierten Straftat verwirklicht.

Die Frage nach der Beeinflussung durch psychoaktive Substanzen und einer verminderten Schuldfähigkeit spielte bei Straftätern im Alter von unter 21 Jahren nur

eine untergeordnete Rolle. Mit wenigen Ausnahmen wurde den Angeklagten der Status eines Jugendlichen im Sinne des JGG zugebilligt.

Im Fall 5 war für das Gericht war nicht erkennbar, dass sich die Angeklagten in einem jugendlichen Entwicklungsstadium befanden. Auch die Tat selbst wurde nicht als jugendtypisch eingeschätzt. Positiv wertete das Gericht die Geständigkeit und Reue der Angeklagten in der Hauptverhandlung. Der Substanzeinfluss beim Täter S 18 ♂ wurde nach Aktenlage im Rahmen der Hauptverhandlung lediglich erwähnt.

Alle Urteile Kasuistiken belegen, dass innerhalb der erörterten Strafsachen keiner der Täter zur Tatzeit außerstande war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Schuldunfähigkeit i. S. d. § 20 StGB wurde somit keinem der Angeklagten zugestanden. Die Defizite des § 20 StGB sind pathologischer Natur, entwicklungsunabhängig und in der Regel von Dauer. War bei einem Täter nicht sicher festzustellen, ob persönliche Reife oder eine pathologische Störung vorlag, kam, wie in den Fällen 12 und 14 § 3 JGG zur Anwendung.

Im Fall 12 fällte das Gericht sein Urteil unter besonderer Berücksichtigung der schwierigen Kindheit des Angeklagten F 19 ♂ mit Suchtanamnese. Es begründete seine Entscheidung damit, dass dieser aus erzieherischen Gründen zu verwarnen war. Der zur Tatzeit noch jugendliche Angeklagte V 17 ♂ wurde ebenfalls im diesem Sinne für schuldig befunden, verwarnet und der Kontrolle der Jugendgerichtshilfe unterstellt.

Alle drei Angeklagten im Fall 14 wurden ebenfalls jugendrichterlich verwarnet und zu Geldstrafen sowie sozialen Trainingskursen (Gewaltprävention) in Kombination mit gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Das Gericht begründete seine Entscheidung ebenfalls mit der schwierigen Kindheit des Verurteilten Be 16 ♂. Auch für den Angeklagten Ba 16 ♂ schilderte das Gericht eine schwierige Entwicklungssituation mit hoher psychischer Belastung.